

**Infektionsschutzkonzept für die Durchführung  
von Bestattungsfeiern  
auf den gemeindlichen Friedhöfen  
EBENHAUSEN, OERLENBACH,  
ELTINGSHAUSEN und ROTTERSHAUSEN**

**Stand: 29.11.2021**

GEMEINDE OERLENBACH  
Schulstraße 8  
97714 Oerlenbach

**Infektionsschutzkonzept für die Durchführung  
von Bestattungsfeiern  
auf den gemeindlichen Friedhöfen  
EBENHAUSEN, OERLENBACH,  
ELTINGSHAUSEN und ROTTERSHAUSEN**

Vorbemerkung

Nach § 7 Nr. 2 der 15. BayIfSMV ist die Gemeinde verpflichtet ein Infektionsschutzkonzept für die Durchführung von Bestattungsfeiern im gemeindlichen Friedhof zu erstellen, damit die Infektionsgefahr reduziert wird.

Information der Betroffenen:

Das Infektionsschutzkonzept wird den Bestattern und den Pfarreien zugesendet. Die Hinterbliebenen werden bereits bei der Beauftragung einer Beisetzung über die Maßnahmen dieses Schutz- und Hygienekonzeptes in Kenntnis gesetzt. Sofern gewünscht, wird eine Ausfertigung des Konzeptes ausgehändigt. An den Friedhofseingängen befinden sich aktuelle Hinweise über die Infektionsschutzmaßnahmen.

Die betreffenden Beschäftigten der Gemeinde werden über das Schutz- u. Hygienekonzept informiert bzw. unterwiesen. Die Sarg-/Urnen- u. Kreuzträger werden vom Bestattungsunternehmen informiert. Die Ministranten werden von der Pfarrgemeinde unterwiesen.

Personen mit höherem Erkrankungsrisiko:

Die Trauerfamilie entscheidet, ob Personen, bei denen ein höheres Erkrankungsrisiko nach der jeweiligen Definition des RKI besteht, zur Beerdigung eingeladen werden und weist diese auf das entsprechende Risiko hin. Grundsätzlich sind solche Personen gehalten, größere Menschenansammlungen fernzubleiben.

Ausschlussgründe:

Grundsätzlich sind an Covid-19-Erkrankte und Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten und Personen mit unspezifischer Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere von der Teilnahme an der Beerdigung ausgeschlossen.

Durchführung von Bestattungen

Für die Durchführung von Bestattungen sind im Übrigen die Regeln für Gottesdienste nach § 8 der 15. BayIfSMV entsprechend anwendbar. Für die Maskenpflicht ist § 2 der 15. BayIfSMV maßgeblich. Damit gilt:

a) Im Freien:

Die Personenzahl ist nicht begrenzt. Eine Maskenpflicht besteht nicht.

b) In Gebäuden:

Für die zulässige Höchstteilnehmerzahl ist es weiterhin maßgeblich, ob sich der Träger der Örtlichkeit dazu entscheidet, nur Personen zuzulassen, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung geimpft oder genesen oder nach § 4 Abs. 6 und 7 der 15. BayIfSMV getestet sind.

– Werden nur Personen zugelassen, die entsprechend geimpft, genesen oder getestet sind, besteht keine Beschränkung der Personenzahl (§ 8 Nr. 1 1. Halbsatz der 15. BayIfSMV).

– Ansonsten bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird (§ 8 Nr. 1 2. Halbsatz der 15. BayIfSMV).

In Gebäuden gilt Maskenpflicht nach § 2 der 15. BayIfSMV. Danach ist eine FFP2-Maske zu tragen. Die Maskenpflicht gilt nicht am festen Sitz- oder Stehplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.

#### Weitere Maßnahmen bei der Durchführung von Bestattungen:

- An den Friedhofseingängen befinden sich Hinweise, die über die aktuellen Infektionsschutzmaßnahmen informieren. Die Hinterbliebenen werden vom Bestattungsunternehmen bereits bei der Beauftragung für eine Beerdigung, über diese Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.
- Nach den allgemeinen Verhaltensempfehlungen in § 1 der 15. BayIfSMV wird jeder angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Wo die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist, wird unbeschadet von § 2 empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.
- Die Eingangstüren zum Friedhof, Leichenhaus und Trauerhalle sind während der gesamten Beerdigung geöffnet, um ein Anfassen der Türen durch die Teilnehmer/innen zu vermeiden.
- Es wird empfohlen auf körperliche Gesten der Kondolenz und Anteilnahme (Umarmungen, Küsse, Händeschütteln) zu verzichten.
- Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg oder der Urne sollten unterbleiben.
- Das Mikrofon wird nur von einer Person benutzt und ist anschließend zu desinfizieren.
- Die Toiletten- und Sanitärräume sind im Winterhalbjahr geschlossen.
- Die Trauergemeinde ist gehalten, die entsprechenden Anweisungen des Bestatters/Pfarrer/Redner zu respektieren.

Wir bitten die Bestatter, Pfarrer und Redner um eine gemeinsame Überwachung der Vorschriften während der gesamten Trauerfeier.

Das Infektionsschutzkonzept der Gemeinde Oerlenbach zur Durchführung von Bestattungsfeiern auf dem Friedhof Ebenhausen, Oerlenbach, Eltingshausen und Rottershausen ist ab sofort gültig.

Auf die folgenden Regelungen für anschließende Zusammenkünfte von Trauergästen wird an dieser Stelle ebenfalls hingewiesen.

Eine anschließende Zusammenkunft der Trauergäste ist grundsätzlich zulässig. Dabei ist in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken die Begrenzung der Teilnahme von ungeimpften und nichtgenesenen Trauergäste nach § 3 Abs. 1 der 15. BayIfSMV zu beachten.

Bei der Nutzung gastronomischer Angebote sind die Vorgaben der §§ 5,11 der 15. BayIfSMV zu beachten. Überschreitet in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen den Wert von 1 000 (Regionaler Hotspot-Lockdown), ist eine anschließende Zusammenkunft der Trauergäste außerhalb privater Räumlichkeiten untersagt. Für Zusammenkünfte in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken bleibt es für Ungeimpfte und Nichtgenesene bei den Einschränkungen nach § 3 der 15. BayIfSMV.

Gemeinde Oerlenbach, 29.11.2021



Rogge  
Erster Bürgermeister